



Massen-Niederlausitz, den 01. Juni 2021

30. Jahrgang 2021

Ausgabe Nr. 5

Amtliche Bekanntmachungen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Solarpark ehemaliges Steinzeugwerk Crinitz“ in der Gemeinde Crinitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeinde Crinitz plant den Bebauungsplan „Solarpark ehemaliges Steinzeugwerk Crinitz“. Der Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand Mai 2021) und die dazugehörige Begründung werden zwecks frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ziel/Zwecke:

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4 Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**Montag, 14.06.2021 bis einschließlich
Freitag, 16.07.2021**

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Bürgerservice / Eingangsbereich
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

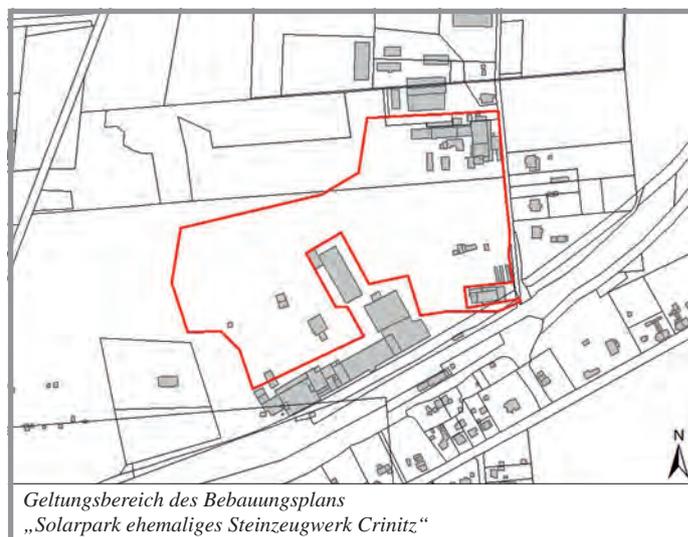
während der Dienststunden

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag: 08:00 – 13:00 Uhr

Hinweis: Beim Betreten des Verwaltungsgebäudes sind die aktuell geltenden CORONA-Regeln zu beachten!

Darüber hinaus können der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie die dazugehörige Begründung im Internet unter <https://www.amt-kleine-elster.de/seite/356566/aktuelle-planverfahren.html> (www.amt-kleine-elster.de --> Bauleitplanung --> aktuelle Planverfahren) eingesehen werden. Ein Link zur Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich zudem auf dem zentralen Internetportal zur Bauleitplanung des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de>.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Massen-Niederlausitz, 15.05.2021

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) plant die 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark ehemaliges Steinzeugwerk Crinitz“ der Gemeinde Crinitz im Amt Kleine Elster.

Der Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand Mai 2021) und die dazugehörige Begründung werden zwecks frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ziel/Zwecke:

Ziel und Zweck der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aktualisierung der Planinhalte im Bereich des geplanten Solarparks ehemaliges Steinzeugwerk Crinitz. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4 Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**Montag, 14.06.2021 bis einschließlich
 Freitag, 16.07.2021**

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 Bürgerservice / Eingangsbereich
 OT Massen, Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz

während der Dienststunden

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
 Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
 Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
 Freitag: 08:00 – 13:00 Uhr

Hinweis: Beim Betreten des Verwaltungsgebäudes sind die aktuell geltenden CORONA-Regeln zu beachten!

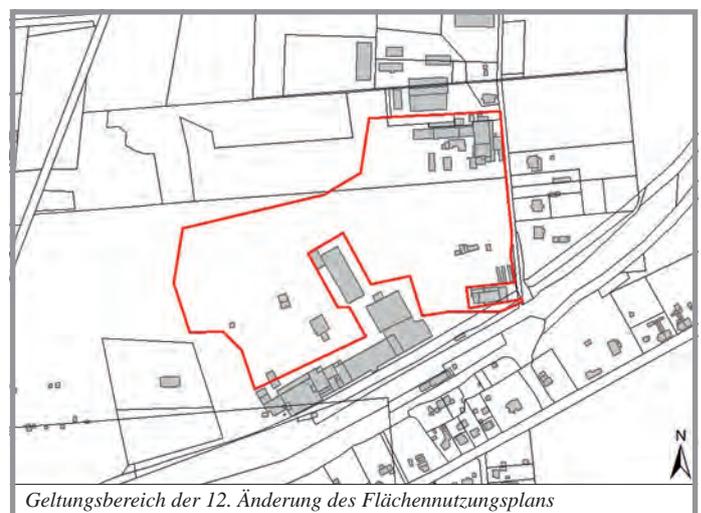
Darüber hinaus können der Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die dazugehörige Begründung im Internet unter <https://www.amt-kleine-elster.de/seite/356566/aktuelle-planverfahren.html> (www.amt-kleine-elster.de --> Bauleitplanung --> aktuelle Planverfahren) eingesehen werden. Ein Link zur Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich zudem auf dem zentralen Internetportal zur Bauleitplanung des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de>.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Massen-Niederlausitz, 15.05.2021

Gottfried Richter
 Amtsdirektor



Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Öffentlichkeit zur 12. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriepark Massen-Niederlausitz“ in der Gemeinde Massen im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz plant die 12. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriepark Massen-Niederlausitz“. Der Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung werden zwecks Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung.

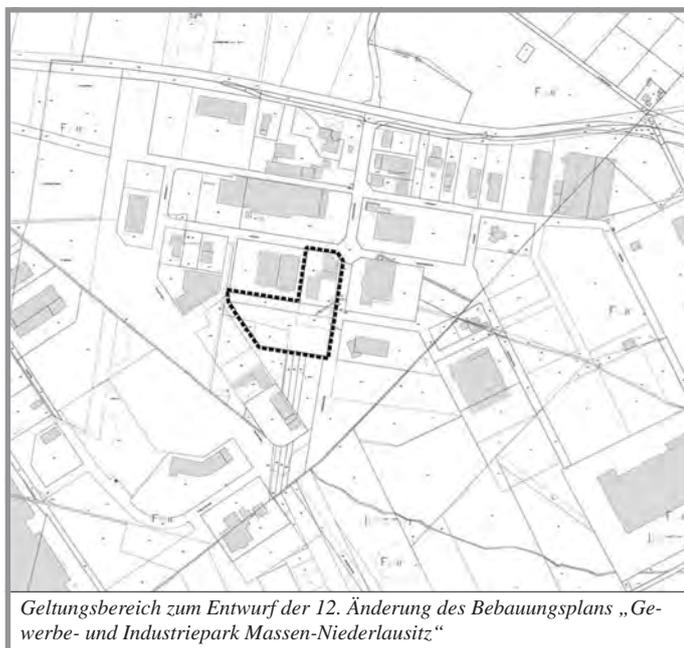
Ziel/Zwecke:

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher Anlagen zu gewerblichen Zwecken.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplans schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

**Zeit: Montag, 14. Juni 2021 bis einschließlich
Freitag, 15. Juli 2021**

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr,
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr,
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr,
Freitag: 08:00 – 13:00 Uhr.



Ort: Elster (Niederlausitz)
– Bürgerservice / Eingangsbereich –
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

Darüber hinaus können der Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplans sowie die dazugehörige Begründung einschließlich landschaftsplanerischem Fachbeitrag und Artenschutzfachbeitrag im Internet unter <https://www.amt-kleine-elster.de/seite/356566/aktuelle-planverfahren.html> (www.amt-kleine-elster.de --> Bauleitplanung --> aktuelle Planverfahren) eingesehen werden. Ein Link zur Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich zudem auf dem zentralen Internetportal zur Bauleitplanung des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Massen-Niederlausitz, 15.05.2021

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am Bergheider See

Auf der Grundlage von § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]Seite 3), Artikel 1,312,28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, vom 18.12.2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 GVBl.I/20, [Nr. 38]Seite 2), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden – Hundehalterverordnung – HundehV vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 [Nr.17] Seite 458, Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], Seite.3), § 43 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).
In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12,[Nr.20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17,[Nr28]),Landesimmissionsschutzgesetz LImSchG).
In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99,[Nr.17],S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18,[Nr.8], S.17), des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 01.01.1900 in der Neubekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBI. I S. 42 , ber. S. 2909 , ber. 2003 I S. 738) zuletzt geändert am 12. November 2020 (BGBI. I S. 2392) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBI. I. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März (BGBI. I S.333) – jeweils in der

zur Zeit gültigen Fassung wird von dem Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Amtsausschusses vom 19.05.2021 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 3 Zutritt
- § 4 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 5 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Gefahrübertragung und Haftung
- § 8 Leinenpflicht
- § 9 Hausrecht
- § 10 Fundsachen

II. Strandnutzung

- § 11 Zutritt und Verhalten am Strand
- § 12 Unterteilung der Strandbereiche
- § 13 Unzulässige Betätigungen
- § 14 Sonderrechte
- § 15 Gefahrtragung

III. Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Wasserfahrzeugen

- § 16 Allgemeines
- § 17 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 18 Vorrang anderer ortsrechtlicher Bestimmungen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am Bergheider See dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Erholungsgebiet sowie dem friedlichen Miteinander aller Besucher des Erholungsgebietes „Bergheider See“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen und Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am Bergheider See.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) findet über diese Verordnung hinaus ihre Anwendung.
- (3) Das Erholungsgebiet Bergheider See erstreckt sich entlang des gesamten Nord-, nordöstlichen, nordwestlichen Uferbereiches sowie den Bereichen des Besucherbergwerkes F 60, inklusive der Hafestraße, Promenadenweg und der Bergheiderstraße mit den jeweils angrenzenden Parkplätzen (Anlage 1).

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse. Insbesondere gehören zu den Verkehrsflächen die Straßen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Promenaden, Radwege, Reitwege, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Parkplätze, Rastplätze, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. Dazu gehören außerdem der Luftraum über den Verkehrsflächen sowie das Zubehör in Form der Verkehrs- und Hinweiszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (2) **Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Tanger, Gartenanlagen, Gräben sowie Gewässer und Seen mit ihren Stränden, Ufern und Böschungen; Feldgehölze und Feldrandstreifen;
 - Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Hafeneinrichtungen
- (3) Soweit von Flächen, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen angrenzen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Wirkungen auf Verkehrsflächen und Anlagen ausgehen können, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für diese Flächen.
- (4) Ordnungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am Bergheider See wohnen, sich aufhalten oder in Ausübung eines Rechtes Handlungen (Unterlassung, Duldung, Tätigsein) vornehmen.
- (6) Zugänge sind alle dem öffentliche Verkehr gewidmeten Straßen und Wege (Anlage 1):
 - Norden: Bergheiderstraße ab Landesstraße L 60
 - Osten: Begheiderstraße Wald ab Firma Ecosoil
 - Zentral: Hafestraße
Promenadenweg
(ab Besuchertor F60, Höhe Photovoltaikanlage)
 - Westen: Hafestraße ab Wendehammer
- (7) Ein Beschädigen liegt in jeder körperlichen Einwirkung auf einer Sache vor, durch die ihre Substanz nicht unerheblich verletzt wird oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- (8) Eine Sache wird zerstört, wenn ihre Substanz vernichtet oder ihre Brauchbarkeit zum vorgesehenen Zweck aufgehoben wird.

- (9) Camping ist die befristete Nutzung eines leeren Stellplatzes (Bodenfläche) für einen Wohnwagen, Camper) oder ggf. für ein Zelt.
- (10) Hausrecht ist das Recht eines jeden, in seiner Wohnung, seinen Geschäftsräumen oder in seinem sonstigen Besitzum seinen Willen frei zu betätigen, insbes. zu bestimmen, wer Zutritt haben soll.

§ 4 Zutritt

Das Betreten des Erholungsgebietes ist nur über die Zugänge gestattet. Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes ist die Benutzung der Badestellen nicht gestattet.

§ 5 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
- (3) Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind regelmäßig in einem Zustand zu erhalten, der Sicherheit und Ordnung dem Gemeindebild nicht abträglich ist.
- (4) In Baulücken und auf unbewohnten Grundstücken ist durch die Eigentümer Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

§ 6 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist nicht gestattet:
1. öffentliche Straßen und Anlagen oder deren einzelne Bestandteile zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. in den Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen unbefugt Sitzgelegenheiten zu errichten oder Tische aufzustellen, Bänke, Tische, Abfallkörbe, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. Gebäude, Baulichkeiten und Einrichtungen unbefugt zu errichten, aufzustellen, zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder mit Farbe und ätzenden Flüssigkeiten zu besprühen;
 4. Hydranten, Gas- und Wassersperrschieber sowie Ventile, elektrische Versorgungseinrichtungen, Straßenrinnen, Straßenkanäle sowie Ein- und Ausflussöffnungen – einschließlich der zugehörigen Hinweisschilder – zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist untersagt, in den Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

1. in den Anlagen zu lagern oder zu übernachten;
2. in den Anlagen unbefugt Werbeträger aufzustellen;
3. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, den Genuss alkoholischer Getränke, die Einnahme von Rauschmitteln, den Aufenthalt im berauschten Zustand oder Betteln;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und dergleichen in Anlagen abzustellen;
6. unbefugt Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen in Anlagen ab- oder aufzustellen;

- (3) Für bestimmte Anlagen und Verkehrsflächen können besondere Benutzungsregelungen erlassen werden.

§ 7 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
1. das Wegwerfen, Zurücklassen und Lagern von Abfällen (u. a. Kohlengrus, Lebensmittelreste, Verpackungsreste, Zigarettenkippen) sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen – außer in entsprechend dafür vorgesehenen Behältern oder auf dafür vorgesehenen Flächen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 3. das Lagern, Ausschütten, Ablassen und die Einleitung von Salzen, Säuren, Ölen, Benzin, Benzol, Laugen, Farben oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, mindestens 2 Abfallbehältnisse mit ausreichendem Behältervolumen gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufseinrichtung aufzustellen. Darüber hinaus sind alle Abfälle, die in Zusammenhang mit dem Verzehr stehen, in einem Umkreis von 15 m bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehälter einzusammeln. Bei Unterlassen der Beseitigungspflicht veranlasst die Ordnungsbehörde das Reinigen auf Kosten des Ordnungspflichtigen. Die Ahndung von Verunreinigungen als Ordnungswidrigkeit wird von der Ersatzvornahme nicht berührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder – Gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

§ 8 Gefahrübertragung und Haftung

Die Benutzung aller Anlagen, Einrichtungen, Geräte und des Gewässers erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Schäden seitens der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Leinenpflicht

- (1) Gemäß § 3 Abs. 4 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg wird eine über § 3 Abs. 1 – 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg darüber hinausgehende Leinenpflicht für alle Rassen erlassen.
- (2) Alle Hunde sind im Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am Bergheider See ständig an der Leine zu führen. Menschen, Tiere oder Sachen dürfen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von 2 m Länge nicht überschreiten.
- (3) Am Hundestrand können Hunde ohne Leine geführt werden, wenn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Zum Hund muss jederzeit Ruf- und Blickkontakt bestehen.

§ 10 Hausrecht

Das Personal der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vertreten durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Dieses Recht ist an Dritte übertragbar. Den Anordnungen des Personals und der Beauftragten ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Bei groben Verstößen kann ein Benutzungsverbot verhängt werden. Personen, welche die Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung gefährden, andere Gäste belästigen, trotz erfolgter Ermahnung gegen die Bestimmung dieser Verordnung verstoßen, können aus dem Erholungsgebiet verwiesen werden. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 123 StGB als Straftatbestand des Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.

§ 11 Fundsachen

Gegenstände, die innerhalb des Badebereiches gefunden werden, sind im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), im Büro des Hafenmeisters oder an der Rezeption Besucherbergwerks F 60 abzugeben.

II. Strandnutzung**§ 12 Zutritt und Verhalten am Strand**

Die Benutzung der zugelassenen Strand- und Badebereiche steht grundsätzlich jedermann im Sinne des Gemeingebrauches frei. Kinder unter 7 Jahren müssen in Begleitung Erwachsener sein. Schulklassen/Jugendgruppen haben einen geeigneten Betreuer, möglichst einen ausgebildeten Rettungsschwimmer zu stellen.

§ 13 Unterteilung der Strandbereiche

Die Strandbereiche sind wie folgt eingeteilt

- a) Textilbadestrand: Baden und Sonnen mit Badebekleidung (westlicher, nördlicher östlicher Strand)
- b) FKK-Badestrand: Baden und Sonnen ohne Badebekleidung (gesondert ausgewiesen)
- c) Hundestrand (gesondert ausgewiesen)
- d) Vogelschutzgebiet (südöstlicher, südlicher und südwestlicher Strand)

§ 14 Unzulässige Betätigungen

- (1) An den Anlagen sind insbesondere nicht gestattet:
 - a) Lärmen und lautes Abspielen von Tonwiedergabegeräten,
 - b) Verunreinigungen und das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall,
 - c) das unangeleitete Mitführen von Tieren,
 - d) das Mitnehmen von Fahrrädern, Mopeds und Motorrädern an den Strand,
 - e) das unberechtigte Benutzen von Rettungsgeräten,
 - f) das Entfachen eines offenen Feuers sowie die Benutzung von Grillanlagen jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - g) das Campen und Übernachten am Strand,
 - h) das Baden und Bootfahren von Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

§ 15 Sonderrechte

Das Befahren der Strände und Promenadenwege mit Kraftfahrzeugen ist lediglich mit Reinigungs- und Rettungsfahrzeugen zulässig. Sondergenehmigungen können in begründeten Einzelfällen durch die Ordnungsbehörde des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) erteilt werden

§ 16 Gefahrtragung

Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

III. Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Wasserfahrzeugen**§ 17 Allgemeines**

Das Befahren des Bergheider Sees mit Verbrennungsmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen jeder Art ist nicht zulässig. Von diesem Verbot ausgenommen sind Wasserfahrzeuge des Rettungswesens, der Fischereiaufsicht, der Gewässerunterhaltung und -beprobung zur Erfüllung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben. Ausnahmen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe Elster, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg zu beantragen.

§ 18 Erlaubnisse und Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, solange vorrangige Allgemeininteressen nicht verletzt werden. Ausnahmen sind beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 05, 03238 Massen-Niederlausitz zu beantragen.

§ 19 Vorrang anderer ortsrechtlicher Bestimmungen

Soweit und solange andere spezielle ortsrechtliche Vorschriften Inhalte dieser Verordnung betreffen, gehen deren Regelungen den Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 4 der Verordnung (VO) missachtet,
 - 2. gegen den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 5 der VO verstößt,
 - 3. gegen das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der VO verstößt ,
 - 4. die Leinpflicht nach § 8 der VO verletzt
 - 5. die unzulässigen Betätigungen gem. § 13 ausübt,
 - 6. die Strände – und Promenadenweg ohne Ausnahmege-
nehmigung gem. § 14 der VO befährt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße ach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geld-
bußen bedroht sind.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 9a G v. 30.3.2021 I 448 (Nr. 13).

- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

§ 21 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) tritt 1 Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 19.05.2021

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am Bergheider See vom 19.05.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, 20.05.2021

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Anlage 1



Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 19.05.2021 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 02/2021-01

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am Bergheider See

Der Amtsausschuss beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung.

Beschluss-Nr.: 02/2021-02

Beitritt zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes durch das Amt Schlieben

Der Amtsausschuss beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Beschluss-Nr.: 02/2021-03

Anpassung des Stellenplanes

Der Amtsausschuss beschließt die Anpassung des Stellenplanes.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 20. Mai 2021 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 03/2021-01

Beschluss über die Bestätigung des Rahmenplans Lausitzer Seenland Brandenburg

Die Gemeindevertretung bestätigt den Rahmenplan.

Beschluss-Nr. 03/2021-02

Beschluss zur Widmung einer Straßen- und Verkehrsfläche Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 181, 182, 183, 190, 191 und Festlegung eines Straßennamens

Die Gemeindevertretung beschließt die Widmung und legt den Straßennamen „Ditmar-Gurk-Weg“ fest.

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. 03/2021-03

Änderung des GV-Beschlusses Nr. 02/2021-08 vom 18.03.2021 – Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 182, 183, 193, P8

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Beschlusses zum Verkauf.

Beschluss-Nr. 03/2021-04

Änderung des GV-Beschlusses Nr. 02/2021-10 vom 18.03.2021 – Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Teilfläche des Flurstückes 190, P18

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Beschlusses zum Verkauf.

Beschluss-Nr. 03/2021-05

Änderung des GV-Beschlusses Nr. 02/2021-09 vom 18.03.2021 – Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 182, 183, 190, 192, P13

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Beschlusses zum Verkauf.

Beschluss-Nr. 03/2021-06

Änderung des GV-Beschlusses Nr. 02/2021-17 vom 18.03.2021 – Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 182, 183, 190, 192, P30

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Beschlusses zum Verkauf.

Beschluss-Nr. 03/2021-07

Aufhebung des Beschlusses 02/2021-20 vom 18.03.2021 – Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 182, 183, P35

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung.

Beschluss-Nr. 03/2021-08

Aufhebung des Beschlusses 02/2021-22 vom 18.03.2021 – Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Teilfläche des Flurstückes 190, P39

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 10. Mai 2021 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 02/2021-01
Beschluss über Antrag Windkraftfelderweiterung Rehain**

Die Gemeindevertretung lehnt die Windkraftfelderweiterung ab.

**Beschluss-Nr. 02/2021-02
Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Massen, Flur 1, Teilfläche des Flurstücks 585**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

**Beschluss-Nr. 02/2021-03
Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Betten, Flur 3, Flurstück 6**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

**Beschluss-Nr. 02/2021-04
Beschluss 1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Nutzung des Bürgersaals im ESC, Finsterwalder Str. 21, 03238 Massen-Niederlausitz**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Entgeltordnung.

**Beschluss-Nr. 02/2021-05
Änderungsbeschluss Höchstbetrag Kassenkredit Haushaltsjahr 2021**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Höchstbetrages Kassenkredit.

im nichtöffentlichen Teil

**Beschluss-Nr. 02/2021-06
Beschluss Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Teilfläche des Flurstücks 585**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

**Beschluss-Nr. 02/2021-07
Beschluss Verkauf Gemarkung Betten, Flur 3, Flurstück 6**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

**Beschluss-Nr. 02/2021-08
Beschluss über die Anpassung der Vergabeunterlagen Gas Konzession**

Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 3. Amtsausschusssitzung – öffentlich

am Mittwoch, dem 09.06.2021, 19.30 Uhr
im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung und Abstimmung
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 19.05.2021 und Bestätigung
4. Wahl des Amtsdirektors
5. 1. Lesung zur 3. Änderung der Hauptsatzung
6. 1. Lesung zur Einwohnerbeteiligungssatzung
7. Informationen aus den Ausschüssen
8. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
9. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 19.05.2021 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

Frank Tischer
Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz
am Montag, den 14. Juni 2021, 19:00 Uhr,
 im OT Crinitz, Turnhalle, Pestalozzistraße 10

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Niederschriftskontrolle des öffentlichen Teils vom 19.04.2021 und Bestätigung
3. Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag „Solarpark Steinzeugwerk Crinitz“
4. Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Gahro, Flur 1, Flurstück 255
5. Lesung Entwicklungskonzept Photovoltaikanlagen
6. 1. Lesung zur 3. Änderung der Hauptsatzung
7. 1. Lesung zur Einwohnerbeteiligungssatzung
8. Information der Verbandsvertreter
9. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
 - Festlegungen Ausbau Kreisstraße K6233 - Bergener Straße
 - Festlegungen Bürgerzentrum
10. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
11. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Anfragen Ortsvorsteher
2. Niederschriftskontrolle des nichtöffentlichen Teils vom 19.04.2021 und Bestätigung
3. Beschluss Verkauf Gemarkung Gahro, Flur 1, Flurstück 255
4. Beschluss Tausch Gemarkung Crinitz, Flur 1, Flurstücke 2, 25, 30, 32, 33, 38, Flur 2, Flurstück 82 sowie Flur 4, Flurstücke 131 und 154 gegen Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 503
5. Beschluss Tausch Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstücke 263 und 265 gegen Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 503
6. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
7. Anfragen Gemeindevertreter

U. Mader

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 2. Sitzung des Ausschusses für Ortsentwicklung und Soziales Crinitz, **am Montag, den 7. Juni 2021, 19:00 Uhr,** in Crinitz, Pestalozzistraße 10, Turnhalle

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle
2. Bürgerzentrum
3. Informationen/Sonstiges
4. Anfragen und Informationen der Ausschussmitglieder
5. Anfragen und Informationen der Einwohner

L. Grünwald

Vorsitzende Ortsentwicklungsausschuss

Einladung

zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,
am Donnerstag, den 17. Juni 2021, 19:00 Uhr,
 im Schloss Sallgast, Saal im Erdgeschoss

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 11.03.2021 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnen am Sportplatz“ im OT Sallgast
5. Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 2, Flurstück 512
6. Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 4, Flurstück 16
7. Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstück 213
8. Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Göllnitz, Flur 2, Flurstück 23
9. Lesung Entwicklungskonzept Photovoltaikanlagen
10. 1. Lesung zur 4. Änderung der Hauptsatzung
11. 1. Lesung zur Einwohnerbeteiligungssatzung
12. Beschluss zur Vergabe der Wartung der Straßenbeleuchtung
13. Änderungsbeschluss Haushaltssicherungskonzept 2021
14. Beschluss über den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Sallgast
15. Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Sallgast
16. Information aus den Ausschüssen
17. Information der Verbandsvertreter
18. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
19. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 11.03.2021 und Bestätigung
2. Beschluss Verkauf Gemarkung Sallgast, Flur 2, Flurstück 512
3. Beschluss Verkauf Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstück 213
4. Beschluss Tausch Gemarkung Dollenchen, Flur 1, Flurstück 92, Flur 4, Flurstücke 513, 514, 245, 248, sowie Flur 5, Flurstück 104, 101, 28 und 100 gegen Gemarkung Göllnitz, Flur 2, Flurstück 23
5. Abstimmung zum Kaufantrag Gemarkung Sallgast, Flur 9, Flurstücke 215, 219, 222 bis 243, 273, 275, 278, 279, 481, 482, 483 und 484
6. Abstimmung zum Kaufantrag Gemarkung Sallgast, Flur 9, Flurstücke 94, 96, 74, 75 und 455
7. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
8. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).



AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



30. Jahrgang 2021

Massen-Niederlausitz, den 01. Juni 2021

Ausgabe Nr. **5**

Information aus dem Straßenverkehrsamt

Ab dem 01. Juni 2021 werden Anträge auf Verlängerung, Neuerteilung und Erweiterung der Fahrzeugklassen C und CE nur noch vom Straßenverkehrsamt in Bad Liebenwerda entgegen genommen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Einwohnermeldeamt

Arbeitseinsatz außerhalb vom Jugendclub

Seit über einem halben Jahr sind die Jugendclubs wegen der Corona-Pandemie geschlossen.

Wo jetzt das Wetter langsam besser wird, habe ich zur Clubversammlung draußen aufgerufen und einige Jugendclubs haben Bedarf zum Miteinander reden, angemeldet. So auch die Jugendlichen vom Sallgaster Jugendclub.



Wir trafen uns auf dem Hofgelände. Der sogenannte „Clubgarten“ war völlig zugewachsen. Hier muss unbedingt etwas passieren, so die Jugendlichen und so gab es einen ersten großen Arbeitseinsatz um „ihren Clubgarten“ wieder begehbar und nutzbar zu machen.

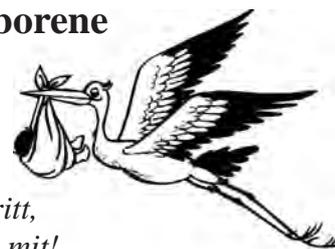
Sicher werden dem ersten großen Einsatz noch weitere folgen und alle warten darauf, dass das Schild: „Der Jugendclub ist geschlossen“, endlich wieder verschwindet und sie ihren Jugendclub wieder nutzen können.

Das wünschen sich nicht nur die Sallgaster, sondern alle Mitglieder von Jugendclubs, denen es ja ebenso geht.

Cordula Mittelstädt
Jugendkoordinatorin

Neugeborene

*Zum freudigen Ereignis
liebe Wünsche
für Eltern und Kind –
ab sofort auf Schritt und Tritt,
gehen zwei kleine Füßchen mit!*



Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) begrüßt und beglückwünscht alle neugeborenen Kinder:

März 2021

Müller, Lisa
Sallgast OT Göllnitz

Baumert, Jonathan
Crinitz

Evangelische Kirchengemeinden Betten, Lieskau, Lichterfeld, Göllnitz, Sallgast, Dollenchen, Lipten Juni 2021

Monatsspruch Juni:

Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.

ApG 5,29

Gottesdienste in Betten:

13.06. um 11.00 Uhr Familiengottesdienst zum
Schuljahresende im Pfarrgarten,
Pfarrer Wolf
27.06. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Die christliche Gemeinde lädt getaufte und ungetaufte Jugendliche ein, gemeinsam zu fragen, zu entdecken und zu erkennen, was das Evangelium von Jesus Christus heute für das je eigene Leben bedeutet.

Kinder, die ab dem neuen Schuljahr die siebente Klasse besuchen, sind herzlich eingeladen. Für unseren Pfarrbereich ist die **Anmeldung möglich am Dienstag, dem 1. Juni, von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr im Bettener Pfarrhaus.** Ein Elternteil möge bitte zur Anmeldung mitkommen.

Rückfragen unter: Ev.Kirchengemeinde-Betten@t-online.de oder Telefon 03531-2196 bei Pfarrer Wolf.

(Änderungen vorbehalten!)

Gottesdienste in Lieskau:

06.06. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
20.06. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
04.07. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Gottesdienst in Lichterfeld:

04.07. um **11.00 Uhr** mit Pfarrer Wolf

Beratungstermine ILB Region Süd II. Quartal 2021

Gottesdienste in Göllnitz:

13.06. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch
27.06. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Juni 2021

Di.	01.06.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	02.06.	Senftenberg	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	07.06.	Bad Liebenw.	IHK GS BaLi	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	08.06.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	10.06.	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00 Uhr
Fr.	11.06.	Forst	CIT Forst	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	14.06.	Spremberg	ASG	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	15.06.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	16.06.	Senftenberg	IHK GS Senftenb.	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	21.06.	Finsterwalde	KHW	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	22.06.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	24.06.	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	28.06.	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr

Gottesdienste in Sallgast:

13.06. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch
27.06. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Die Beratungsgespräche finden aktuell als Telefonberatungen bzw. Videoberatung statt. Wenn die Situation es wieder zulässt werden die Gespräche auch vor Ort möglich sein.

Gottesdienste in Dollenchen:

06.06. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
20.06. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
04.07. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Es ist erforderlich, sich bei der ILB unter

der Hotline **(0331) 660- 2211,**

der Telefonnummer **(0331) 6 60- 1597**

oder per E-Mail unter **heinrich.weisshaupt@ilb.de**

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Gottesdienst in Lipten:

20.06. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Anmeldung zum Konfirmandenunterricht

Der Konfirmandenunterricht ist in unseren Kirchengemeinden, nach der Christenlehre, der kirchliche Unterricht, der getaufte Kinder auf die Konfirmation bzw. ungetaufte Kinder auf die Taufe vorbereitet. Er dauert in der Regel knapp zwei Schuljahre und wird während der Schulzeit wöchentlich angeboten.

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf sucht für den Ortsteil Schacksdorf schnellstmöglich

einen Gemeindearbeiter (m/w/d)

im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Betreuung gemeindeeigener Liegenschaften.

Sie sind zuverlässig, körperlich belastbar und flexibel?
Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis 10.06.2021 an das

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Personalabteilung
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz



Gemeinde Sallgast

100 Jahre Sallgaster Luise-Siedlung 1921 – 2021

Ein schlichter Gedenkstein in der Sallgaster „Siedlung Luise“ erinnert an die Errichtung dieser Wohnstätte vor 100 Jahren.

Sallgast erlebte Ende des 19. Jahrhunderts einen gewaltigen Aufstieg des Ortes mit florierenden Kohlengruben und Brikettfabriken und einer enormen Zuwanderung von Arbeitskräften mit ihren Familien, was zu einer zunehmenden Wohnungsnot führte. Hatte Sallgast um 1870 eine Einwohnerzahl von 430, war diese bis zum Jahre 1900 bereits auf fast 1700 angewachsen und stieg ständig weiter. Und obwohl bereits um die Jahrhundertwende durch die hier tätigen Bergbauunternehmen eigene Wohnsiedlungen in Henriette und Poley neu entstanden waren, drängten sich in Sallgast dennoch die Familien in den auf diesen Zuzug nicht vorbereiteten viel zu kleinen Ort.

Da kam der neuen Gemeindevertretung mit Gemeindevorsteher Wilhelm Muschter der Vorschlag des neuen Besitzers von Gut und Schloss Sallgast gerade recht, den zu seinem Landbesitz gehörenden kahlen „Kratschenberg“, eine kleine Anhöhe zwischen Sallgast und Poley gelegen, mit einfachen Siedlungshäusern für bauwillige Arbeiter und Angestellte zu bebauen. Neuer Eigentümer des Schlosses war seit 1917 der Generaldirektor der Deutschen Bergbaugesellschaft in Berlin, Johannes M. Schwartz. Als Bauherr trat die „Brandenburgische Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH“ auf, deren Hauptgesellschafter Johannes M. Schwartz selbst war. Mit der Planung und Gesamtleitung hatte er den Berliner Architekten Wilhelm Rupp beauftragt, der zuvor bereits die Umbauarbeiten am Schloss Sallgast übertragen bekommen hatte. Vier Jahre später beauftragte er ihn auch mit der Erarbeitung der Planungsunterlagen für den Sallgaster Wasserturm, ein einem Wehrturm ähnelndes Bauwerk.

Die von ihm entworfenen Einfamilienhäuser der neuen Bergarbeitersiedlung besaßen dagegen eher schlichte Grundrisse und waren mit einer geringen Wohnfläche den bescheidenen Bedürfnissen ihrer zukünftigen Bewohner angepasst. Zu jedem Wohnhaus gehörte zudem ein kleines Stallgebäude, und die Grundstückszuschnitte mit durchschnittlich 2500 qm ließen eine Eigenbewirtschaftung und Kleintierhaltung zu.

Der Siedlung wurde zu Ehren der Gemahlin des Schlossbesitzers der Name „Louise“ gegeben. Ende 1921 waren 13 Häuser fertiggestellt und an Interessenten vergeben.

Wann dann genau die Übergabe der Wohnsiedlung und die Errichtung jenes Gedenksteines erfolgte, ist nirgends überliefert. Und ob die Initiative dafür tatsächlich von den Siedlern ausgeht, wie es auf dem Stein vermerkt wurde, muss bezweifelt werden. Denn der Standort für den „Denkstein“ ist bereits in den Planungsunterlagen von 1920 enthalten. Vorstellbar ist, dass den Auftrag für den Stein, die Gravur, die Gestaltung des Platzes sowie die direkte Aufstellung von Johannes Schwartz selbst veranlasst wurde. Es ist davon auszugehen, dass es dazu einen feierlichen Anlass gegen Mitte oder Ende des Jahres 1921 gab.

Heute besteht die „Siedlung Luise“, wie sie jetzt heißt, aus 13 Einzelhäusern und 16 Doppelhaushälften. Die letzten Gebäude wurden erst nach 1945 errichtet. 1953 entstand am östlichen Siedlungsrand sogar eine Kirche, der „Heidedom“, ein inzwischen entwidmetes katholisches Gotteshaus.

Da der Stein am Anger stark verwittert war, entschloss sich der Heimatverein Sallgast im September 2011, damals aus Anlass des 90-jährigen Bestehens der Wohnsiedlung, den Stein mit einer neuen witterungsbeständigen Gedenkplatte zu versehen, die den Ursprungstext im Original wiedergibt:

**„Dem Gründer der Siedlung Luise
Herrn J. M. Schwartz gewidmet.
Die Siedler 1921.“**

Was sicher nur wenige der heute in der Luise-Siedlung Wohnenden noch wissen: Fast gleichzeitig mit dem Entstehen der Wohnsiedlung wurde gegenüber auf der anderen Seite der Verbindungsstraße Sallgast – Poley eine Sallgaster Sportstätte errichtet, die es dort heute nicht mehr gibt.

Die Geschichte dieser Siedlung und jener Sportstätte kann man in der **erweiterten Neuauflage von Heft 1 der „Sallgaster Schriften“** nachlesen, die reich bebildert und textlich ergänzt vom Heimatverein Sallgast e.V. aus Anlass des 100-jährigen Jubiläums der Wohnstätte neu herausgegeben wurde.

Bezugsmöglichkeit:

Heimatverein Sallgast e.V.
Wolfgang Bauer
Am Bahnhof 1, 03238 Sallgast
E-Mail: wolfgang.bauer.sallgast@t-online.de
Preis: 4,00 € / Heft
bei Postversand, 1,60 € Versandkosten

Wolfgang Bauer

IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.

Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).